

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund stagnierender oder sinkender Nutzerzahlen und Werbeeinnahmen der kommerziellen Rundfunkveranstalter besteht ein erhebliches Risiko für eine vielfaltsgefährdende Ausdünnung des privaten Rundfunks in Thüringen.

Daher sollen die Regelungen des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 101), zur Begrenzung der mehrfachen Programmträgerschaft so geändert werden, dass bislang konkurrierenden Veranstaltern von kommerziellen Rundfunkprogrammen der Zusammenschluss als sogenanntes Funkhausmodell gestattet wird. Damit entfällt die bisherige Beschränkung der erlaubten Zusammenarbeit auf nicht redaktionelle Bereiche.

Sofern Rundfunkveranstalter von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen, ist ein begrenzter Vielfalts-Verlust absehbar. Zum Ausgleich soll in Thüringen erstmals kommerzielles Lokalradio ermöglicht werden. Damit könnte – jedenfalls lokal – die Vielfalt im Hörfunk wieder zunehmen.

Ferner wird die Regelung zur geschlechtergerechten Zusammensetzung der Versammlung der Landesmedienanstalt an die entsprechende und bewährte Regelung zur Zusammensetzung des Rundfunkrates des Mitteldeutschen Rundfunks im am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) angepasst. Somit gilt künftig auch für die Versammlung der Landesmedienanstalt, dass bei der Entsendung eines neuen Mitglieds einem Mann eine Frau und einer Frau ein Mann nachfolgen soll.

Als Maßnahme zum Bürokratieabbau wird zugunsten von Rundfunkveranstaltern, Antragstellern und weiteren Betroffenen sowie auch der Thüringer Landesmedienanstalt auf Schriftlichkeitserfordernisse verzichtet. Bisher war die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation nur für die Stellung von Zulassungsanträgen in § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG geregelt.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine. Ohne die Änderungen des Thüringer Landesmediengesetzes könnte ein gravierender Vielfalts-Verlust beim privaten Hörfunk in Thüringen eintreten, der im Anschluss nicht mehr zu beheben wäre.

D. Kosten

Mit den Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes entstehen keine Kosten im Landeshaushalt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.



Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt, 19. September 2026

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf
des

„Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
7./8./9. Oktober 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211107

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0015/300-4-76495/2026



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/staatskanzlei/
datenschutz](http://www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Anlagen:

- Gesetzentwurf
- Ergebnisse der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Stellungnahme des Normenkontrollrats (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Lesefassung (§ 51a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)
- Bericht zum prälegislativen Konsultationsverfahren (§ 54d der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags)

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesmediengesetz vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Mitgliedsstaat“ durch das Wort „Mitgliedstaat“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Angabe „gemäß Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt und die Verweisung „Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ durch die Verweisung „Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f sowie den Artikeln 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 1 bis 5 gilt“ durch die Angabe „Die Sätze 1 bis 5 gelten“ ersetzt.
 - d) In Satz 8 wird die Verweisung „Absatz 2 und 3“ durch die Verweisung „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In der Einleitung des Satzes 1 wird nach dem Wort „Fassung“ das Komma gestrichen.
- c) In Satz 2 werden die Verweisung „§ 9 Abs. 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Verweisung „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“ durch die Verweisung „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstalter“ die Worte „eines landesweiten Vollprogramms“ eingefügt.
- b) In Satz 6 Nr. 4 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits zwei andere von dem Antragsteller veranstaltete Vollprogramme der beantragten Rundfunkart

- a) aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet werden oder
 - b) herangeführt und weiterverbreitet werden,“

bbb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mehrere“ durch das Wort „überzählige“ ersetzt.

6. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere zur elektronischen Kommunikation mit der Landesmedienanstalt regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

8. In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt und nach dem Wort „Gesetz“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die flächendeckende, flächenhafte, regionale oder lokale Versorgung des Landes mit weiteren Hörfunkprogrammen privater Veranstalter und“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Versorgung mit regionalen oder lokalen Hörfunkprogrammen ist der Sicherung eigenständiger lokaler und regionaler Publizistik besonderes Gewicht beizumessen. Regionale und lokale Hörfunkprogramme sollen über eine ihrem Verbreitungsgebiet angemessene redaktionelle Präsenz verfügen, regelmäßig eigenständig journalistisch bearbeitete Informationen aus ihrem Verbreitungsgebiet anbieten und programmlich als eigenständiges regionales oder lokales Angebot wahrnehmbar sein.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „analogen Kabelnetzen und drahtgebundenen“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Übertragungskapazitäten in Plattformen sowie in Sendernetzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks können der Landesmedienanstalt auch aufgrund vertraglicher Regelungen zur Verfügung stehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an kommerzielle Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.“

d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „die §§ 16 bis 18, § 20 Abs. 3 und 5, § 22 sowie die §§ 28 und 29“ durch die Verweisung „Absatz 3 sowie die §§ 16 bis 18, 22, 28 und 29“ ersetzt.

12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

13. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „besteht“ ein Komma eingefügt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 27. Mai 1994 (BGBl. II S. 639) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 639) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 26
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

16. § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für in Thüringen zugelassene regionale und lokale Fernsehprogramme finden § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Satz 1 MStV keine Anwendung.“

17. § 31 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesmedienanstalt führt ein vereinfachtes Verfahren nach § 20 Abs. 6 für Sendungen durch, die

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden (Ereignisrundfunk) oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen (Einrichtungsrundfunk).

Soweit Ereignis- oder Einrichtungsrundfunk die Schwelle nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 MStV nicht überschreitet, bedarf er keiner Zulassung. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Landesmedienanstalt anzuzeigen.

(2) Die Zuweisung für lokale Rundfunkangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung, grundsätzlich für einen Zeitraum von nicht mehr als acht Wochen, erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuweisung für einen länger andauernde öffentliche Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden. Für Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung kann die Zuweisung auch über einen den örtlichen Bereich der öffentlichen Veranstaltung hinaus erteilt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 wird sie für längstens vier Jahre erteilt.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Medienbildung und die Vermittlung lokaler und regionaler Informationen“ durch die Worte „Medienbildung, die Vermittlung lokaler und regionaler Informationen und die niedragschwellige Ermöglichung lokaler Öffentlichkeiten“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Betreiber einer Plattform mit mehr als 15 Kanälen, die mehr als 1 000 Haushalte versorgt, stellt auf Verlangen der Landesmedienanstalt unentgeltlich die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung sämtlicher für das Verbreitungsgebiet oder Teile des Verbreitungsgebietes der Plattform bestimmter Bürgermedien zur Verfügung. Teilnetze von Plattformen, deren Angebot nicht regionalisierbar ist, zählen bei der Berechnung der versorgten Haushalte als Bestandteile der jeweiligen Plattform.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Entscheidungen über die Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten sowie bei der Nutzung neuer digitaler Verbreitungswege sollen Bürgermedien angemessen und diskriminierungsfrei berücksichtigt werden. Ihre zeitgemäße technische Verbreitung und angemessene Auffindbarkeit im jeweiligen lokalen oder regionalen Kommunikationsraum sollen gewährleistet werden.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Bürgerradios und Bürgerfernsehen“ durch die Angabe „Angebote nach § 32 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 35
Heranführung an Plattformen

- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gliederungszeichen „(3)“ wird gestrichen.
 - bb) Das Wort „Kabelanlagen“ wird durch das Wort „Plattformen“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Kabelanlage“ wird jeweils durch das Wort „Plattform“ ersetzt.

21. § 36 wird aufgehoben.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37
Plattformen und Netzneutralität“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

23. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Zulassungsbescheids“ werden die Worte „und des Zuweisungsbescheids“ eingefügt.
d) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und die Angabe „unter Beachtung der Frist des § 112 Abs. 1 Satz 2 MStV“ wird durch die Angabe „nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MStV“ ersetzt.
f) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.
g) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
f) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit über ihre Aktivitäten.“

24. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird die Angabe „Bund der Vertriebenen – Landesverband Thüringen“ durch die Angabe „Bund der Heimatvertriebenen e. V. Landesverband Thüringen“ ersetzt.

bb) In Nummer 16 wird das Wort „Landessportbund“ durch die Angabe „Landessportbund Thüringen e. V.“ ersetzt.

cc) In Nummer 21 werden die Angabe „Thüringische Landkreistag“ durch die Angabe „Thüringische Landkreistag e. V.“ und die Angabe „Gemeinde- und Städtebund Thüringen“ durch die Angabe „Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „wegen fehlender Eignung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen“ durch die Angabe „aufgrund von Zweifeln nach § 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) am Vorliegen der Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) nicht in ein Beamtenverhältnis des Landes berufen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Solange und soweit Mitglieder nicht in die Versammlung entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Organisationen und Gruppen, denen nach Absatz 1 Sitze in der Versammlung zustehen, entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. Dabei sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt

wird, soll einem Mann eine Frau und einer Frau ein Mann nachfolgen. Die Landesmedienanstalt wird ermächtigt, das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 in einer Satzung zu regeln.“

- e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder der Versammlung regelt die Landesmedienanstalt in einer Satzung.“

- f) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Mitglied der Versammlung dem ihn entsendenden Landesverband, der Landesvereinigung oder der entsendungsberechtigten Landtagsfraktion nicht mehr angehört oder die entsendungsberechtigte Landtagsfraktion ihren Fraktionsstatus verliert, scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus; nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ist ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit zu entsenden.“

25. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

26. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. über die Zuweisung, deren Änderung, Widerruf oder Rücknahme zu entscheiden,“
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.
- cc) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. das Nähere über das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an kommerzielle Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme durch Satzung zu regeln,“

dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die Nummern 11 bis 15.

ee) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und die Angabe „zu regeln (§ 34 Abs. 6)“ wird durch die Angabe „nach § 34 Abs. 5 zu regeln“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Nummern 15 bis 17 werden die Nummern 17 bis 19.

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Einstellung und Höhergruppierung der Bediensteten der Landesmedienanstalt in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, sowie die Bestellung des Vertreters nach § 46 Abs. 3 und“

27. In § 47 Nr. 1 wird die Angabe „wegen fehlender Eignung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen“ durch die Angabe „aufgrund von Zweifeln nach § 8 Abs. 3 ThürLaufbG am Vorliegen der Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG nicht in ein Beamtenverhältnis des Landes berufen“ ersetzt.

28. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter muss derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „Bediensteten der Landesmedienanstalt, mit Ausnahme des Direktors, muss denjenigen der vergleichbaren Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Landesmedienanstalt deckt Ihren Finanzbedarf aus dem Anteil an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 MStV. Soweit sie Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält, setzt sie diese zur Förderung lokaljournalistischer Angebote sowie zur Aus- und Fortbildung von Medienschaffenden ein.

(2) Die Landesmedienanstalt erhebt aufgrund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 werden die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1“ und die Verweisung „§ 41 Abs. 2 Nr. 10 und 11“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 2 Nr. 11 und 12“ ersetzt.

30. In § 51 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 105 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Verweisung „§ 105 der Thüringer Landeshaushaltsordnung“ ersetzt.

31. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „oder Zuweisung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

32. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Übertragungskapazitäten ohne Zuweisung nutzt,“

cc) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.

dd) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden aufgehoben.

ee) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 11 und 12.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG“ ersetzt.

33. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Übergangsbestimmung

(1) Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, die am Tag vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Landesmediengesetzes rechtskräftig bestehen, gelten für ihre bisherige Laufzeit weiter; die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Eine nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulässige Zusammenführung mehrerer vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes vorhandener Zulassungsinhaber kann in Form einer Zusammenarbeit oder als Unternehmenszusammenschluss erfolgen. Auch in diesen Fällen gelten Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, die am Tag vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes rechtskräftig bestehen, für ihre bisherige Laufzeit weiter. § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 14 und 23 finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten für solche Zusammenführungen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern. Die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.“

34. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

A. Allgemeines

Mit den Änderungen wird den stagnierenden oder sinkenden Nutzerzahlen und Werbeeinnahmen der kommerziellen Rundfunkveranstalter Rechnung getragen, da diese Entwicklung ein erhebliches Risiko für eine vielfaltsgefährdende Ausdünnung des privaten Rundfunks in Thüringen darstellt.

Daher werden die Regelungen des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 101), zur Begrenzung der mehrfachen Programmträgerschaft so geändert, dass bislang konkurrierenden Veranstaltern von kommerziellen Rundfunkprogrammen der Zusammenschluss als sogenanntes Funkhausmodell sowie alternativ als wesensgleiches Minus die redaktionelle Zusammenarbeit weiterhin als getrennte Rundfunkveranstalter gestattet ist. Damit entfällt die bisherige Beschränkung der erlaubten Zusammenarbeit auf nicht redaktionelle Bereiche.

Sofern Rundfunkveranstalter von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch machen, ist ein begrenzter Vielfalts-Verlust absehbar. Daher werden erstens sowohl der Zusammenschluss als auch die redaktionelle Zusammenarbeit auf jeweils zwei Vollprogramme begrenzt. Denn bei einem Zusammenschluss oder einer redaktionellen Zusammenarbeit von drei oder noch mehr Vollprogrammen wäre der Vielfalts-Verlust zu groß. Zweitens wird zum Ausgleich in Thüringen erstmals kommerzielles Lokalradio ermöglicht. Damit könnte – jedenfalls lokal – die Vielfalt im Hörfunk wieder zunehmen.

Ferner wird durch eine Neufassung der bisherigen Regelung zur Zusammensetzung der Versammlung der Landesmedienanstalt eine vollständig geschlechtergerechte Besetzung dieses Gremiums angestrebt. Schließlich wird – soweit möglich – Rundfunkveranstaltern, Antragstellern und weiteren Betroffenen sowie der Landesmedienanstalt gestattet, ihre Korrespondenz und die Erteilung von Bescheiden elektronisch statt schriftlich zu führen oder vorzunehmen. Dabei gilt sowohl für die Betroffenen als auch für die Landesmedienanstalt, dass eine Kontaktaufnahme über Social Media oder Messenger unverbindlich und die Erteilung von Bescheiden über diese Wege unzulässig ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Änderung des § 5 Satz 1 Nr. 2 ist eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 4 erfolgt eine Aktualisierung und Dynamisierung der Verweisung auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Die weiteren Änderungen des § 6 Abs. 1 sind redaktionelle Korrekturen bestehender Angaben und Verweisungen.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der vom Bundesgesetzgeber geänderten Bezeichnung des zitierten Gesetzes werden jeweils die entsprechenden Verweisungen in § 6a redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch Absatz 3 des § 9 nur für Veranstalter landesweiter Vollprogramme gilt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5:

Durch die Änderung darf ein Veranstalter künftig höchstens zwei Vollprogramme einer Rundfunkart veranstalten statt nur eines Vollprogramms einer Rundfunkart. Dadurch wird auch die Verschmelzung von zwei Veranstaltern ermöglicht, die bisher je ein Vollprogramm derselben

Rundfunkveranstalter. Auf das Kriterium der ortsüblichen Empfangbarkeit wird bei der Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verzichtet, da über das Internet nahezu alle Fernseh- und Hörfunkprogramme ortsüblich empfangbar sind. Die Zahl der Spartenprogramme, die ein Rundfunkveranstalter veranstalten darf, wird nicht mehr begrenzt.

Zu Nummer 6:

Da künftig die gesamte Kommunikation mit der Landesmedienanstalt einschließlich der Bescheiderteilung nicht nur schriftlich, sondern alternativ elektronisch erfolgen kann, wird die Landesmedienanstalt beauftragt, die Einzelheiten dazu in einer Satzung zu regeln.

Zu Nummer 7:

Künftig darf die Landesmedienanstalt bei Zulassungsbescheiden auf die Schriftlichkeit verzichten und diese elektronisch erteilen.

Zu Nummer 8:

Künftig dürfen Rundfunkveranstalter geplante Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug der Landesmedienanstalt elektronisch statt schriftlich anzeigen.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Rücknahme und den Widerruf auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes verweist, wird die Verweisung entsprechend ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10:

Mit der Neufassung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird kommerzielles Lokalradio gestattet, indem auf das Merkmal einer „mindestens flächenhaften Versorgung des Landes“ durch weitere Hörfunkprogramme privater Veranstalter verzichtet wird. Künftig ist eine Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten auch für lokale Hörfunkversorgungen zulässig. Dadurch soll ermöglicht werden, einen durch Zusammenschluss bestehender privater Hörfunkveranstalter eintretenden Vielfalts-Verlust zumindest lokal auszugleichen.

Der dem § 17 neu angefügte Absatz 3 enthält Regelungen, um die publizistische Eigenständigkeit regionaler und lokaler Hörfunkprogramme sicherzustellen.

Zu Nummer 11:

Durch die Änderung des bisherigen Wortlauts des § 20 Abs. 2 wird die Regelung auf nicht drahtgebundene Plattformen erstreckt. Zugleich werden etwa noch bestehende Kabelnetze mit analoger Verbreitung aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung entlassen.

Mit dem neu angefügten Satz 2 des Absatzes 2 ist klargestellt, dass der Landesmedienanstalt Übertragungskapazitäten in Plattformen und Sendernetzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nur aufgrund entsprechender Teil-Zuordnungen durch die oberste Landesbehörde zur Verfügung stehen können, sondern auch aufgrund vertraglicher Regelungen. Ein Anwendungsfall können gemischt belegte DAB+-Multiplexe sein.

Durch die Änderungen des Absatzes 4 dürfen Anträge auf Kapazitätszuweisung nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch an die Landesmedienanstalt gerichtet werden.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes 5 aufgehoben, weil die Regelung keinen praktischen Anwendungsbereich mehr hat. Geregelt wird nunmehr eine Ermächtigung der Landesmedienanstalt, durch Satzung Näheres zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten an kommerzielle Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme zu regeln.

Bei der Änderung der Verweisung in Absatz 6 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12:

Künftig darf die Landesmedienanstalt Zuweisungsbescheide elektronisch statt schriftlich erteilen. Dies wird mit der Änderung geregelt.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14:

Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Verweisung wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

Mit der Änderung des § 25 Abs. 6 Satz 1 darf die Landesmedienanstalt nunmehr Auskünfte auch elektronisch statt schriftlich anfordern.

Zu Nummer 15:

Die Paragraphenüberschrift des § 26 wird an den Regelungsinhalt der Norm redaktionell angepasst.

Die Einfügung in § 26 Abs. 4 Satz 1 dient dazu, dass ein Dritter die Glaubhaftmachung, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, künftig auch elektronisch statt schriftlich vornehmen darf.

Zu Nummer 16:

Die Verweisungen in § 30 Abs. 5 auf Bestimmungen des Medienstaatsvertrages (MStV), die auf in Thüringen zugelassene regionale und lokale Fernsehprogramme keine Anwendung finden, werden redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 17:

Die mit der Neufassung des § 31 Abs. 1 erfolgten Änderungen dienen der Deregulierung, indem festgelegt wird, dass die Landesmedienanstalt für einen Ereignis- oder Einrichtungsrundfunk ein vereinfachtes Zuweisungsverfahren durchführen muss. Der bisherige Ermessensspielraum der Landesmedienanstalt, ob sie ein vereinfachtes oder ein nicht vereinfachtes Zuweisungsverfahren für einen Ereignis- oder Einrichtungsrundfunk durchführt, entfällt. Zusätzlich wird für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk, der die Schwelle des § 54 Abs. 1 Nr. 2 MStV nicht überschreitet, die bisherige Zulassungs- durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Als Folgeänderung wird in der Neufassung des § 31 Abs. 2 nunmehr der Bezug auf die zeitlichen und örtlichen Modalitäten der Zuweisung statt auf diejenigen der Zulassung geregelt.

Zu Nummer 18:

Mit der Ergänzung in Absatz 1 des § 32 wird die niedrighschwellige Ermöglichung lokaler Öffentlichkeiten den Bürgermedien als zusätzliche Aufgabe gegeben, die sie insbesondere zu erfüllen haben. Damit verbunden ist die Erwartung, dass die Bürgermedien nicht mehr nur für eher kleine Kreise von Aktiven und Nutzern Medienbildung sowie lokale und regionale Informationen vermitteln, sondern darüber hinaus Möglichkeiten schaffen, die es auch unabhängig von der Beteiligung an der Herstellung von Sendungen oder von Kursteilnahmen prinzipiell jedem Thüringer ermöglichen, sich auf einer lokalen Plattform öffentlich einzubringen.

Durch die mit der Neufassung erfolgten Änderungen des § 32 Abs. 4 wird die analoge Rundfunkverbreitung von der Norm künftig nicht mehr erfasst.

Im neu angefügten Absatz 5 sind die Anforderungen an die Berücksichtigung der Bürgermedien bei der Vergabe von Übertragungskapazitäten sowie an die Gewährleistung ihrer Auffindbarkeit geregelt.

Zu Nummer 19:

Bei der Änderung des § 34 Abs. 2 handelt es sich um eine Aufhebung der in den Sätzen 2 und 3 bisher enthaltenen rein deklaratorischen Regelungen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Bei der Änderung des Absatzes 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Aufgaben der Bürgermedien in § 32 Abs. 1 Satz 1.

Der bisher geltende Absatz 5 wird aufgehoben, da er keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu Nummer 20:

Die Paragrafenüberschrift des § 35 wird an den noch verbleibenden Regelungsgehalt angepasst.

Durch die Aufhebung der bisher geltenden Absätze 1 und 2 werden etwa noch bestehende analoge Kabelanlagen aus der Vielfalts- und Weiterverbreitungs-Regulierung entlassen. Die Änderungen der verbleibenden Regelung, die bisher als Absatz 3 gefasst war, sind Folgeänderungen oder redaktionell notwendig.

Zu Nummer 21:

Durch die Aufhebung des § 36 werden etwa noch bestehende Kabelanlagen aus der Rangfolge-Regulierung entlassen.

Zu Nummer 22:

Die Bezeichnung des § 37 wird an den noch verbleibenden Regelungsgehalt angepasst. Da etwa noch bestehende analoge Kabelanlagen aus der Regulierung durch das Thüringer Landesmediengesetz entlassen werden, ist auch die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung zur Umstellung von Kabelanlagen von analoger auf digitale drahtgebundene Übertragung in diesen Anlagen obsolet und wird aufgehoben.

Zu Nummer 23:

Die Aufnahme des Zuweisungsverfahrens in den in § 41 Abs. 2 enthaltenen Katalog der Aufgaben und Befugnisse erfolgt zur Klarstellung. Ebenso wird die Möglichkeit der Landesmedienanstalt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, zur Klarstellung in den Katalog aufgenommen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 24:

Soweit notwendig, werden Bezeichnungen der in § 42 Abs. 1 Satz 2 genannten Organisationen redaktionell angepasst.

Die Anpassung der in § 42 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Regelungen ist geänderten beamtenrechtlichen Regelungen geschuldet.

Mit der Änderung in Absatz 3 des § 42 wird der Anreiz für in die Versammlung der Landesmedienanstalt entsendungsberechtigte Organisationen und Gruppen erhöht, sich auf eine entsendende Person zu einigen, indem im Streitfall der Sitz in der Versammlung bis zu einer Einigung vakant bleibt.

Mit den in der Neufassung des § 42 Abs. 4 geregelten Änderungen wird eine vollständig geschlechtergerechte Besetzung der Versammlung der Landesmedienanstalt angestrebt. Zur näheren Ausgestaltung dieser Soll-Regelung erhält die Landesmedienanstalt eine Satzungsermächtigung.

Mit dem neu dem Absatz 5 angefügten wird die Landesmedienanstalt beauftragt, das Nähere zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder ihrer Versammlung in einer Satzung zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung in konstituierenden Sitzungen der Versammlung.

Durch die im neu gefassten Absatzes 8 Satz 1 vorgenommenen Änderungen ist klargestellt, dass die von den Landtagsfraktionen vorgenommenen Entsendungen an das Fortbestehen des Fraktionsstatus gekoppelt sind.

Zu Nummer 25:

Absatz 2 des § 43 wird gestrichen, da sein Regelungsgehalt aus systematischen Gründen nach § 42 Absatz 3 verschoben wurde. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 26:

Mit der neu in § 44 Abs. 1 eingefügten Nummer 2 wird klargestellt, dass die Versammlung der Landesmedienanstalt nicht nur für die Zulassung zuständig ist, sondern entsprechend der langjährigen Verwaltungspraxis auch für die Zuweisung.

Die Einfügung der neuen Nummer 10 überträgt der Versammlung der Landesmedienanstalt die Aufgabe, das Nähere über das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an kommerzielle Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme durch Satzung zu regeln.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 27:

Entsprechend den Ausführungen zu § 42 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt die Anpassung der in § 47 Nr. 1 enthaltenen Regelungen aufgrund geänderter beamtenrechtlicher Regelungen.

Zu Nummer 28:

Die Bezeichnungen in § 49 sind entsprechend den nunmehr im Bereich der Bediensteten des Landes verwendeten Bezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 29:

Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 des § 50 wird entsprechend ihres stark unterschiedlichen Gewichts für die Finanzierung der Landesmedienanstalt getauscht.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird es der Landesmedienanstalt ermöglicht, Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen, zweckgebundenen Verwendung einzuwerben.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 30:

In § 51 Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 31:

Mit der Änderung des § 52 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass die Landesmedienanstalt der obersten Landesbehörde nicht nur Abdrucke aller Bescheide übermittelt, die Zulassungen betreffen, sondern auch Abdrucke aller Bescheide, die Zuweisungen betreffen.

Die Änderung in Satz 1 des § 52 Abs. 3 ermöglicht es der obersten Landesbehörde, der Landesmedienanstalt rechtsaufsichtliche Mitteilungen auch elektronisch statt schriftlich zu übermitteln.

Zu Nummer 32:

Die in § 54 Abs. 1 erfassten Ordnungswidrigkeiten werden um den bislang fehlenden Tatbestand der Nutzung von Übertragungskapazitäten ohne medienrechtliche Zuweisung ergänzt.

Aufgrund der Aufhebung des § 36 entfallen die darauf beruhenden Regelungen von Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Weitere Änderungen sind Folgeänderungen oder redaktioneller Art.

Zu Nummer 33:

Mit der neu gefassten Übergangsbestimmung des § 55 wird klargestellt, dass Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes für die Dauer ihrer bisherigen Laufzeit weiter gelten. Dies gilt auch für den Fall, dass Rundfunkveranstalter von den gelockerten Regelungen über die mehrfache Programmträgerschaft Gebrauch machen, indem sie entweder redaktionell zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen; im Fall des Zusammenschlusses gehen die betreffenden Zulassungen und Zuweisungen auf den neuen Veranstalter über. Zum Ende der bisherigen Laufzeit einer Zulassung oder Zuweisung entscheidet die Landesmedienanstalt nach den Bestimmungen des Thüringer Landesmediengesetzes, ob eine Verlängerung oder Neuausschreibung erfolgt.

Zu Nummer 34:

Mit dieser Bestimmung wird die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die vorstehenden Änderungen des Thüringer Landesmediengesetzes geregelt, soweit dies aufgrund geänderter oder weggefallener Paragraphenbezeichnungen erforderlich ist.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes festgelegt.

**Prüffragen für
Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften**
mit Stand vom 17.05.2023

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	Thüringer Staatskanzlei
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)	Zielstellung Liberalisierung der Regelungen zur mehrfachen Programmträgerschaft sowie Ermöglichung von kommerziellem Lokalradio.
---	--

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Die Landesregierung wünscht eine Ermöglichung des "Funkhausmodells" im Sinne einer Fusion bislang konkurrierender kommerzieller Rundfunkveranstalter. Dies soll erreicht werden durch Liberalisierung der Regelungen zur mehrfachen Programmträgerschaft.
---------	---

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Sofern der Sachverhalt nicht geregelt wird, ist der Fortbestand der kommerziellen Thüringer Hörfunkveranstalter aufgrund der tiefgreifenden bundesweiten Krise des kommerziellen Hörfunk ungewiss. Denn die gegenwärtige Rechtslage gestattet keine Zusammenarbeit konkurrierender Veranstalter im nicht redaktionellen Bereich. Zudem ist kommerzielles Lokalradio bisher nicht zulässig, wodurch Medienvielfalts-Potential brach liegt.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

- 1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☒ Ja

☐ Nein

Welche? Vorgesehen ist keine eigenständige Regelung, sondern ein Änderungsgesetz zum bestehenden ThürLMG.	Warum nicht?
--	--------------

- 1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Das geltende ThürLMG (§ 10 Abs. 1) schließt einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss privater Vollprogramm-Veranstalter aus.
---------	--

- 1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☐ Ja

☒ Nein

Bis wann?	Warum nicht? Sollte es aufgrund der beabsichtigten Regelung zu einem Zusammenschluss privater Rundfunkveranstalter kommen, müsste dieser bei einem Fristablauf der Regelung rückabgewickelt werden.
-----------	--

- 1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☐ Ja

☒ Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?

- 1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Soweit bekannt ist die geltende ThürLMG-Regelung im Ländervergleich sehr restriktiv. So gibt es beispielsweise in Sachsen-Anhalt und in Bayern schon seit längerer Zeit echte "Funkhäuser", d. h. Unternehmen, die jeweils mehrere private Hörfunk-Vollprogramme veranstalten. Mit der vorgesehenen Änderung würde Thüringen erstmals das andersorts landesmediengesetzlich bereits gestattete und wirtschaftlich erfolgreiche Funkhausmodell erlauben.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

- 1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Sinnvolle Alternativen zur Erreichung der Zielstellung sind nicht ersichtlich.

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

- 2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

☒ Ja

☐ Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
bestehende und mögliche künftige private Rundfunkveranstalter	wie bisher: Pflicht zur Beantragung einer Zulassung
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)	wie bisher: Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- 2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen¹ mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

- 2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

¹ KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?

Die vorgesehene Änderung des
Entsendungsrechts in die TLM-Versammlung
soll zu einer vollständig geschlechtergerechten
Besetzung dieses Gremiums führen.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☒ Ja

☐ Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

Mit der Novelle sollen alle bisherigen Schriftlichkeitserfordernisse im ThürLMG abgeschafft werden. D. h. alle Verfahren sollen elektronisch durchgeführt werden können.

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

Für alle Vorgänge; s. o. 2.11.1

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Für alle Vorgänge; s. o. 2.11.1

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, auf welche?
Auf alle Schriftlichkeitserfordernisse; s. o. 2.11.1

Falls nein, warum nicht?

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, von welchen?
Antragsteller, die TLM und sonstige Betroffene können künftig auf Schriftlichkeit verzichten und stattdessen elektronisch kommunizieren.

3. Auf und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?
Alle Regelungen zur analogen Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen werden ersatzlos gestrichen, da diese keine messbare Bedeutung mehr haben.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☒ Ja

☐ Nein

Welche und warum?

Die Regelung zur Kopplung von Fraktionsstatus und Entsenderecht in die Versammlung der TLM wird präzisiert. Grund sind praktische Erfahrungen nach dem Verlust des Fraktionsstatus'.

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche und wo?

Warum nicht?

Aufgrund der Wesentlichkeitstheorie können die Sachverhalte nur im ThürLMG selbst geregelt werden.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☐ Ja

☒ Nein

Mit welchen Regelungen?

Warum nicht?

Landesmediengesetze sind eigenständige, spezifische Regelungswerke, die nicht mit anderen Gesetzen zusammengefasst werden können.

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☒ Ja

☐ Nein

Warum nicht?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☒ Land

☐ Kommunale Gebietskörperschaften

Welche Behörden/Einrichtungen?

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Welche?

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

☐ Ja

☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☒ Ja

☐ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Es erscheint möglich, dass sich der Aufwand bei der TLM für Zulassungsverfahren und Aufsicht bzgl. des privat-kommerziellen Hörfunks in Thüringen nach einer etwaigen Realisierung des Funkhausmodells verringert.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

- 4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☐
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☐
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?	☒ Nein
---------	--

- 4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☐	☐
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?	☒ Nein
---------	--

- 4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

☒ Ja Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Die vorgesehenen Regelungen wurden mit der TLM als Vollzugsbehörde ausführlich erörtert und nötigenfalls im Sinne der Vollzugsgeeignetheit angepasst.	☐ Nein Warum nicht?
---	---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

5. Finanzielle Auswirkungen

- 5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse?	Warum nicht? Die vorgesehenen Änderungen des ThürLMG sind nicht finanzwirksam im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO.

- 5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja	☒ Nein
Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

- 5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja	☒ Nein
Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

- 5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?²

Land	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein

- 5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?²

Land	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein

² Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

- 5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Die vorgesehenen Änderungen des ThürLMG führen nicht zu finanziellen Belastungen.
---------	---

- 5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Die vorgesehenen Änderungen des ThürLMG haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.
---------	--

6. Standards und deren Notwendigkeit

- 6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja

☒ Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wieder- kehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personal- standards ³ :			Euro	Euro p.a.
Sachstandards ⁴ :			Euro	Euro p.a.
Verfahrens- standards ⁵ :			Euro	Euro p.a.

³ Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

⁴ Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- sonstige Sachstandards.

⁵ Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Wenn ja:

6.1.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

--

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☐ Ja

☐ Nein

Welche?	Warum nicht?

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja

☐ Nein

Welche?	Warum nicht?

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neufassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen? (<https://buerger.thueringen.de/>)

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuverfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

8. Weitere Anmerkung



Erfurt, 15. Juli 2026

Beteiligung des Normenkontrollrates gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)

Vorlage der TSK, Eingang am 06.05.2026 (Vg.-Nr. 22/2026)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

*Vorsitzender des
Normenkontrollrates*

gez. Heike Di Stefano

Berichterstatter

Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG)

Nichtamtliche Lesefassung der durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes betroffenen Vorschriften

Ausgangsfassung: geltendes ThürLMG, Stand 14. Juni 2025

Lesehinweis: Jeder vom Änderungsgesetz betroffene Paragraph ist vollständig in seiner vorgesehenen neuen Fassung wiedergegeben. **Blau und fett = durch den Entwurf neu eingefügter oder geänderter Wortlaut.**

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzungen und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Ordnung und der Vielfalt des Rundfunks in Thüringen.
- (2) Dieses Gesetz fördert die Vermittlung von Medienbildung. Dabei wird besonderer Wert auf die Befähigung der Medienproduzenten und -rezipienten zu gesellschaftlicher transmedialer Mitverantwortung und Mitgestaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgang mit den Medien gelegt.
- (3) Das Gesetz dient der Gewährleistung eines ausgewogenen medienspezifischen Jugendschutzes sowie einer werte- und qualitätsbezogenen Aus- und Fortbildung der Medienschaffenden.
- (4) Im Rahmen der zügigen und umfassenden Digitalisierung des Rundfunks wird ein möglichst umfassender Zugang der Rundfunkteilnehmer zu den Angeboten der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter angestrebt.
- (5) Dieses Gesetz gilt für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privaten Rundfunks und für die Veranstaltung von Telemedien. Es gilt ferner für die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten.
- (6) Dieses Gesetz regelt Einzelheiten der Entsendung des Vertreters Thüringens in den ZDF-Fernsehrat.
- (7) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer Kabelanlage, wenn
 1. die Sendungen sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
 2. mit den Sendungen lediglich bis zu 500 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.

(8) Für das Land geltende Staatsverträge zwischen mehreren oder allen Ländern und Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Rundfunks, der Telemedien oder des Jugendmedienschutzes länderübergreifend regeln, bleiben unberührt. Ergänzend gelten die für das Land geltenden Staatsverträge, soweit sie den privaten Rundfunk betreffen, für landesweite, regionale und lokale Rundfunkangelegenheiten entsprechend, sofern nicht dieses Gesetz eigenständige Regelungen trifft. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Teleshoppingkanäle richtet sich nach § 1 Abs. 6 des Medienstaatsvertrags (MStV).

(9) Bei der Verbreitung von Rundfunk und Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder über öffentliche Telekommunikationsnetze ist Netzneutralität zu gewährleisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Mantelprogramm: ein Rundfunkprogramm, in dem einem Fensterprogramm Sendezeit überlassen wird,
2. regionales oder lokales Programm: ein Rundfunkprogramm, das für ein regional oder lokal begrenztes Verbreitungsgebiet hergestellt und redaktionell gestaltet ist,
3. Programmschema: eine periodisch gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche,
4. Grundversorgung: die Versorgung Thüringens mit den im Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) für Thüringen vorgesehenen Programmen des MDR, dem Hauptprogramm der ARD, dem Fernsehprogramm des ZDF, den beiden Hauptprogrammen des Deutschlandradios sowie weiteren Rundfunkprogrammen dieser Anstalten und des Deutschlandradios, soweit diese Programme im Rahmen der weiteren Entwicklung des Rundfunkwesens zur Grundversorgung der Bevölkerung Thüringens erforderlich werden,
5. zuständige Stelle für privaten Rundfunk und Telemedien: die Landesmedienanstalt; die Landesmedienanstalt ist auch zuständig, sofern die für das Land geltenden Staatsverträge, soweit sie den privaten Rundfunk betreffen, für landesweite, regionale und lokale Rundfunkangelegenheiten entsprechend gelten,
6. binnenpluraler Rundfunk: die Herstellung und Gewährleistung der verfassungsrechtlich geforderten Vielfalt des Programmangebots und des Meinungsspektrums innerhalb des Programms oder des gesamten Angebots eines Rundfunkveranstalters durch geeignete Maßnahmen,
7. oberste Landesbehörde: das für Medienrecht zuständige Ministerium,
8. Netzneutralität: die Gleichbehandlung aller Daten im Internet unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Anbieter, Herkunft oder Ziel.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Rundfunkarten: Hörfunk und Fernsehen,

2. Verbreitungsgebiete: Thüringen oder ein bestimmter Landesteil, der terrestrisch, mit einem Kabelnetz oder dem Teil eines Kabelnetzes oder mit mehreren Kabelnetzen versorgt ist.

§ 3

Programmgrundsätze

Für in Thüringen zugelassene lokale, regionale und landesweite Programme gelten die Programmgrundsätze des Medienstaatsvertrags. Darüber hinaus gilt:

1. In den Rundfunkprogrammen darf die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Verbreitungsgebiet das in dem Zulassungsbescheid angegebene Ausmaß nicht unterschreiten.
2. Landesweite Hörfunkvollprogramme haben zu einer umfassenden Information beizutragen, den besonderen Bildungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, der Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen sie einen angemessenen Anteil journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträge, insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, enthalten. Über die Einhaltung dieses Anteils wacht und entscheidet die Landesmedienanstalt.

§ 4

Programmverantwortung

- (1) Mindestens zweimal täglich ist der Veranstalter des Rundfunkprogramms im Programm anzugeben.
- (2) Jeder Veranstalter hat unverzüglich mindestens einen für das Programm verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programms jeder Einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist.
- (3) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen nach § 5 Satz 1 erfüllt.

§ 5

Persönliche Anforderungen an Verantwortliche

Als Antragsteller für eine Rundfunkzulassung, als für den Inhalt eines Rundfunkprogramms verantwortliche Person oder als verantwortliche Person für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, darf nur tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat sowie
2. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem **Mitgliedstaat** der Europäischen Union hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 auch von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

§ 6

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; **L 74 vom 4.3.2021, S. 35**) in der jeweils geltenden Fassung außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses **nach den Sätzen 1 bis 3** sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f **sowie den Artikeln 24 und 32** der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 **gelten** entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in **den Absätzen 2 und 3** genannten Rechte zu. Die Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde. Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Festgestellte Verletzungen von Bestimmungen über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten werden der Landesmedienanstalt mitgeteilt, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(6) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen gegenüber den nichtöffentlichen Stellen die in § 40 Abs. 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Rechte in Verbindung mit § 11 des Thüringer Datenschutzgesetzes zu.

(7) Zuständige Aufsichtsbehörden nach § 113 MStV sind die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und des Thüringer Datenschutzgesetzes zuständigen Kontrollbehörden; sie sind in dem Bereich der Datenschutzaufsicht über die Telemedien auch sachlich zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6a

Zuständigkeit für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2018/1808 und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 des [EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes](#)

Zuständig für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. das für Medienrecht zuständige Ministerium für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und
2. die Landesmedienanstalt für den privaten Rundfunk.

Die in Satz 1 genannten Behörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 des [EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes](#) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) in der jeweils geltenden Fassung, soweit das [EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz](#) durch diese Behörden ausgeführt wird.

Zweiter Teil Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

§ 7

Zulassungspflicht

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

(2) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt nach pflichtgemäßem Ermessen dem Träger der technischen Übertragungseinrichtung die Verbreitung.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ergänzend zu § 53 MStV darf eine Zulassung auch

1. Personenvereinigungen des Privatrechts und
2. öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie jüdischen Kultusgemeinden

erteilt werden.

(2) Eine Zulassung darf nicht

1. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung,
2. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise rechtlich imstande sind, wesentlich Einfluss zu nehmen, es sei denn, dass

a) an dem Unternehmen oder der Vereinigung auch ausländische Rundfunkveranstalter oder Unternehmen beteiligt sind und

b) das angestrebte Programm einen internationalen Zuschnitt hat und international verbreitet werden soll,

3. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten oder

4. Personen oder Personenvereinigungen, die wegen mehrfacher Programmträgerschaft nach § 10 ausgeschlossen sind,

erteilt werden.

(3) Ferner erhalten Antragsteller keine Zulassung, an denen Personen, Unternehmen oder Vereinigungen beteiligt sind, die nach Absatz 2 oder nach dem Medienstaatsvertrag ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Beteiligungen von

1. politischen Parteien und Wählergemeinschaften an Antragstellern, sofern die Beteiligung nicht die Grenze des § 17 des Aktiengesetzes erreicht, sowie

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts an Antragstellern mit weniger als 25 vom Hundert, die nicht einer Fachaufsicht oder einem vergleichbaren staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegen oder im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen.

(4) Das Nähere zur Zulassung regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

§ 9

Binnenpluraler Rundfunk

(1) Einem Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms wird die Zulassung nur erteilt, wenn er

1. durch die Bildung eines Programmbeirats (§ 66 MStV) aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen die Gewähr dafür bietet, dass seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln und

2. durch seine Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Landesmedienanstalt bestimmt, welche gesellschaftlichen Gruppen als Träger wesentlicher Meinungen in jedem Fall in dem Programmbeirat vertreten sein müssen.

(3) Der Veranstalter **eines landesweiten Vollprogramms** muss aus mindestens fünf Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der fünf oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte eines Mitglieds 50 vom Hundert erreichen. Ebenso ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte von Mitgliedern mit Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechten von jeweils 25 vom Hundert oder darüber zusammengekommen 75 vom Hundert erreichen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Der Veranstalter muss gesellschaftsrechtlich sicherstellen, dass seine Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

1. grundlegende Fragen des Programmformats und der Programmplanung,
2. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der geschäftsführenden oder programmverantwortlichen Personen,
3. die Zustimmung zum Jahresgeschäftsplan,
4. die Beteiligung an anderen Veranstaltern im Sendegebiet oder Veranstaltern, deren Programme in wesentlichen Teilen des Sendegebiets empfangbar sind, und
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits **zwei andere** von dem Antragsteller veranstaltete **Vollprogramme der beantragten Rundfunkart**

a) aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet werden oder

b) hergeführt und weiterverbreitet werden,

2. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet zu dem Inhaber der Zulassung oder einem Mitglied des Inhabers eines anderen Programms der gleichen Programmkategorie im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluss ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluss des Inhabers der Zulassung steht; die Mitgliedschaft oder der Einfluss gilt als nicht wesentlich, wenn er sich auf höchstens 10 vom Hundert der Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte oder auf höchstens 10 vom Hundert des Programms beschränkt,

3. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen dergestalt hat, dass kein oder kein wesentlicher Wettbewerb gegeben ist, oder

4. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine sonstige marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat; es sei denn, die Beteiligung eines solchen Mitglieds an einer Anbietergemeinschaft übersteigt nicht 15 vom Hundert.

(2) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 **überzählige** Programme, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl sind die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. § 15 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt zu belegen, dass Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Veranstalter lokaler oder regionaler Fernsehprogramme.

§ 11

Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 vom Hundert der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf Antrag durch die Landesmedienanstalt erteilt. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. **Das Nähere zur elektronischen Kommunikation mit der Landesmedienanstalt regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.**

(2) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

(3) Veränderungen während des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller der Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Zur Glaubhaftmachung der Angaben kann die Landesmedienanstalt auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers oder der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten verlangen. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist nicht nach, kann sein Antrag abgelehnt werden.

§ 13

Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen **oder elektronischen** Bescheid der Landesmedienanstalt erteilt. Sie legt fest:

1. die Rundfunkart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer und

3. das Verbreitungsgebiet.

Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt verbunden werden.

(2) Die erste Zulassung ist bei landesweitem Rundfunk auf mindestens acht und höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils fünf bis zu acht Jahre sind zulässig. Die Zulassung von regionalem und lokalem Rundfunk ist auf bis zu sechs Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu sechs Jahre sind zulässig.

§ 14

Änderungen nach der Zulassung

(1) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Eine Übertragung ist anzunehmen, wenn nach der Zulassung durch einen oder mehrere Übertragungsakte 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an Mitgesellschafter oder Dritte veräußert werden, es sei denn, dass die Landesmedienanstalt aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zustimmt. Dasselbe gilt, wenn es durch eine Veräußerung unter Hinzurechnung der vorher getätigten Veräußerungen zu einer gleichartigen Veränderung kommt. Bei einer Veräußerung der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse von zwei Dritteln oder mehr ist immer von einer Übertragung auszugehen.

(2) Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt geplante Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich **oder elektronisch** anzuzeigen.

(3) Könnte dem Veranstalter die Zulassung auch bei Vollzug der Änderung erteilt werden, bestätigt die Landesmedienanstalt die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt sie fest, dass die Zulassung bei Vollzug der Änderung nicht erteilt werden könnte. Vollzieht der Veranstalter eine Änderung, die nicht nach Satz 1 als unbedenklich bestätigt werden kann, kann die Zulassung von der Landesmedienanstalt widerrufen werden.

§ 15

Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Landesmedienanstalt weist die Veranstalter, Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter schriftlich **oder elektronisch** auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen die Pflichten verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz **oder** den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder getroffenen Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen. Sie kann dabei nach Anhörung anordnen, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und künftig zu unterlassen (Beanstandung). Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so weist die Landesmedienanstalt zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Absatz 4 Nr. 3 hin. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Landesmedienanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 3 in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Landesmedienanstalt. Im Fall wiederholter Rechtsverstöße des Veranstalters kann die Landesmedienanstalt feststellen, dass die Zulassung entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht verlängert wird.

(2) Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter aufgeben, die durch Werbung im Zusammenhang mit der beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an sie abzuführen. Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Weigert er sich, die Höhe der erzielten Entgelte anzugeben, wird deren Höhe durch die Landesmedienanstalt geschätzt.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat oder
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. eine persönliche Anforderung an Verantwortliche nach § 5 oder eine Zulassungsvoraussetzung nach § 8 nachträglich entfällt und innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten angemessenen Frist kein rechtmäßiger Zustand hergestellt wird,
2. die Stimmrechts- und Beteiligungsverhältnisse beim Veranstalter ohne Zustimmung der Landesmedienanstalt geändert werden (§ 14 Abs. 1) und Aufsichtsmaßnahmen nach Absatz 1 erfolglos geblieben sind oder
3. der Veranstalter trotz einer Beanstandung eines schwerwiegenden Rechtsverstoßes durch die Landesmedienanstalt denselben nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird.

(6) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 3 bis 5 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf die entsprechenden Bestimmungen des **Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz**.

(7) Für Rücknahme und Widerruf von Zuweisungsentscheidungen gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Übertragungskapazitäten

§ 16

Grundsätze

(1) Durch die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten, die für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien geeignet und vorgesehen sind, ist

1. die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 sicherzustellen,
2. die Verbreitung der Programme in Thüringen zugelassener privater Rundfunkveranstalter und sonstiger Programme privater Rundfunkveranstalter zu ermöglichen und
3. die Verbreitung von Bürgermedien sowie die Durchführung von Pilotprojekten zu ermöglichen.

(2) Die Nutzung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk hat Vorrang vor der Nutzung für Teleshoppingkanäle und Telemedien. Die terrestrische Verbreitung von Telemedien ist grundsätzlich nur zulässig, soweit die Übertragungskapazitäten nicht für Rundfunk benötigt werden. Zugewiesene, aber durch die Programmübertragung nicht genutzte

Übertragungskapazitäten können vom jeweiligen Programmveranstalter zur Verbreitung von Telemedien mitgenutzt werden.

§ 17

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Hörfunk

(1) Die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für den Hörfunk muss

1. die flächendeckende Grundversorgung mit drei Hörfunkprogrammen auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk, von denen eines auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbar sein muss (MDR-Landesprogramm), sowie die flächendeckende Grundversorgung mit den beiden Hauptprogrammen des Deutschlandradios,
2. die flächendeckende Versorgung des Landes mit zwei landesweiten Hörfunkprogrammen privater Veranstalter,
3. die weitere Auseinanderschaltung des MDR-Landesprogramms nach Nummer 1 und der privaten Programme nach Nummer 2,
4. **die flächendeckende, flächenhafte, regionale oder lokale Versorgung des Landes mit weiteren Hörfunkprogrammen privater Veranstalter** und
5. die Verbreitung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1) und Bürgermedien (§ 32 Abs. 1) sowie die Durchführung von Pilotprojekten gewährleisten.

(2) Im Übrigen sollen durch die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für den Hörfunk

1. die weiteren Hörfunkprogramme des MDR auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk und des Medienstaatsvertrages sowie das dritte Hörfunkprogramm des Deutschlandradios auf Grundlage des Deutschlandradio-Staatsvertrags flächenhaft angeboten,
2. Versorgungslücken für bestehende Programme geschlossen und
3. Meinungsvielfalt und publizistischer Wettbewerb gefördert werden.

(3) Bei der Versorgung mit regionalen oder lokalen Hörfunkprogrammen ist der Sicherung eigenständiger lokaler und regionaler Publizistik besonderes Gewicht beizumessen. Regionale und lokale Hörfunkprogramme sollen über eine ihrem Verbreitungsgebiet angemessene redaktionelle Präsenz verfügen, regelmäßig eigenständig journalistisch bearbeitete Informationen aus ihrem Verbreitungsgebiet anbieten und programmlich als eigenständiges regionales oder lokales Angebot wahrnehmbar sein.

§ 18

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Fernsehen

Die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für das Fernsehen muss

1. die flächendeckende Grundversorgung mit Programmen oder Programmbouquets auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk, des ARD-Staatsvertrags und des ZDF-Staatsvertrags im Umfang von drei analogen Fernsehkanälen im Band IV/V mit einer Bandbreite von jeweils 8 MHz; zwei der Fernsehprogramme müssen auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbar sein,

2. die flächenhafte Versorgung des Landes mit Programmen oder Programmbouquets privater Veranstalter im Umfang von mindestens drei analogen Fernsehkanälen im Band IV/V mit einer Bandbreite von jeweils 8 MHz und

3. die Verbreitung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1) und Bürgermedien (§ 32 Abs. 1) sowie die Durchführung von Pilotprojekten

gewährleisten.

§ 19

Zuordnungsverfahren

(1) Zugeordnet werden freie Übertragungskapazitäten, die dem Land für Rundfunk oder vergleichbare Telemedien zur Verfügung stehen. Kapazitäten in Kabelanlagen werden nicht zugeordnet.

(2) Werden dem Land freie Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, dass sich der MDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalt über eine Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der §§ 16 bis 19 verständigen.

(3) Wird eine Verständigung nach Absatz 2 erreicht, ordnet die oberste Landesbehörde die Übertragungskapazitäten dementsprechend der Landesmedienanstalt, dem MDR, dem ZDF oder dem Deutschlandradio zu.

(4) Wird eine Verständigung nach Absatz 2 nicht erreicht, entscheidet die Landesregierung über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der §§ 16 bis 18.

(5) Sollen Übertragungskapazitäten blockweise zugeordnet werden, kann die oberste Landesbehörde die Zuordnung der Übertragungskapazitäten mit der Auflage verbinden, die Nutzung von Übertragungseinheiten innerhalb des Blocks durch andere Rundfunkveranstalter flexibel zu ermöglichen. § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Gelingt eine Verständigung nicht, so sind die zur Verfügung stehenden Übertragungseinheiten in der Weise auf den MDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalt zu verteilen, dass Angebote öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter gleichgewichtig empfangbar sind.

(6) Die ersatzweise Zuordnung von technisch gleichwertigen Übertragungskapazitäten durch die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem ZDF, dem MDR, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt auf der Grundlage von Analysen unabhängiger Gutachter zur Kapazitätssituation und Senderstandortoptimierung ist möglich. Als technisch gleichwertig sind Übertragungskapazitäten dann zu bewerten, wenn die durch die ersatzweise Zuordnung nach Satz 1 bedingte Verringerung der technischen Reichweite 5 vom Hundert nicht übersteigt.

§ 20

Zuweisungsverfahren

(1) Die Übertragung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien durch private kommerzielle Veranstalter über terrestrische Übertragungskapazitäten sowie deren Nutzung durch Bürgermedien oder zur Durchführung von Pilotprojekten bedarf der Zuweisung durch die Landesmedienanstalt. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien **in Plattformen**, soweit die Übertragungskapazität der Landesmedienanstalt zur Verfügung steht. **Übertragungskapazitäten in Plattformen sowie in Sendernetzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks können der Landesmedienanstalt auch aufgrund vertraglicher Regelungen zur Verfügung stehen.**

(3) Die Landesmedienanstalt schreibt Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, einzeln, blockweise oder als Kette aus. Die Ausschreibung wird im Online-Angebot der Landesmedienanstalt bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Thüringer Staatsanzeiger hinzuweisen. Die Landesmedienanstalt setzt für den Antrag auf Zuweisung eine Frist von mindestens einem Monat. Im Einzelfall, insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken für bestehende Programme, bei der geringfügigen Erweiterung des Verbreitungsgebietes oder bei der Vergabe von Pilotprojekten, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(4) Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. **Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.** Der Antragsteller hat in ihm sowie auf weitere Nachfrage durch die Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

(5) Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an kommerzielle Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

(6) Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk nach § 31 Abs. 1 und für Pilotprojekte sowie für Bürgerradio und Bürgerfernsehen gelten vereinfachte Verfahrensvorschriften. Dabei finden **Absatz 3 sowie die §§ 16 bis 18, 22, 28 und 29** keine Anwendung. Für die Zuordnung der Übertragungskapazitäten gilt § 19 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk nach § 31 Abs. 1 und für Pilotprojekte finden darüber hinaus § 8 Abs. 3, die §§ 9 bis 11 und § 13 Abs. 2 keine Anwendung. Das Nähere über das Zuweisungsverfahren regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

§ 21

Zuweisungsvoraussetzungen

Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien dürfen nur zugelassenen Veranstaltern oder Telemedienanbietern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms oder des Angebots zu erfüllen. Die Zuweisungsentscheidung kann mit der Zulassungsentscheidung verbunden werden. Satz 1 gilt für Plattformanbieter entsprechend.

§ 22

Auswahlgrundsätze für Zuweisungsentscheidungen bei beschränkter Übertragungskapazität

(1) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragsteller, die die Voraussetzungen nach § 21 erfüllen, trifft die Landesmedienanstalt eine Auswahlentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvietfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt) sowie deren organisatorische, programmliche und finanzielle Vorbereitungen hierzu.

(2) Die Landesmedienanstalt beurteilt Bestehen und Umfang der Programmvietfalt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

1. der inhaltlichen Vietfalt des Programms, insbesondere seinem Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, der Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Verbreitungsgebiet unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten sowie der Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
2. dem Beitrag zur Vietfalt des Gesamtangebots, insbesondere dem Beitrag zur Angebots- oder Spartenvietfalt, zur regionalen und kulturellen Vietfalt, sowie zur Sprachenvietfalt.

(3) Die Landesmedienanstalt beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervietfalt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

1. der Einrichtung eines Programmbeirats und seines Einflusses auf die Programmgestaltung,
2. dem Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung.

§ 23

Zuweisungsentscheidung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen **oder elektronischen** Bescheid an zugelassene Rundfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien und Plattformanbieter. In dem Zuweisungsbescheid werden insbesondere die Rundfunkart, das Verbreitungsgebiet, die Übertragungstechnik und die zu nutzende Übertragungskapazität bestimmt.

(2) Die erste Zuweisung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Verlängerungen um jeweils bis zu acht Jahre sind zulässig. Die Zuweisung an einen Rundfunkveranstalter darf den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

(3) Anbietern von vergleichbaren Telemedien können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisungsentscheidung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur Sicherung der Programm- und Anbietervietfalt sowie zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften versehen werden.

(5) Für Änderungen nach der Zuweisung gilt § 14 entsprechend.

Dritter Abschnitt Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 24

Informationsrechte der Veranstalter

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern oder ihren Vertretern die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, wenn

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten Einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, oder
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten. Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung oder den Datenschutz dem entgegenstehen. Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an den Rundfunk verbieten, sind unzulässig.

§ 25

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Landesmedienanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, der Veranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesmedienanstalt die in **Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 639) in der jeweils geltenden Fassung** aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Landesmedienanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter.
- (3) Der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten sind verpflichtet, der Landesmedienanstalt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Die zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und deren Prüfung in den Geschäftsräumen zu dulden. Zur Glaubhaftmachung der Angaben kann die Landesmedienanstalt die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen verlangen.
- (4) Mitarbeiter der Landesmedienanstalt, die von dieser mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Betriebs- und Geschäftsräume des Veranstalters und der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen können nach Maßgabe des § 56 Abs. 7 und 8 MStV vorgenommen werden.
- (5) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (6) Die Landesmedienanstalt fordert die Auskunft schriftlich **oder elektronisch** an; dasselbe gilt für die Anordnung der Prüfung und der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen. Dabei sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens, der Einsichtnahme oder der Prüfung zu bestimmen.
- (7) Die erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landesmedienanstalt nach diesem Gesetz und nach dem Medienstaatsvertrag übertragen sind, verwendet werden. Hinsichtlich der erlangten Kenntnisse und Unterlagen unterliegen die Mitarbeiter der Landesmedienanstalt einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

§ 26

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Veranstalter hat das Programm aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden nach zwei Monaten ab dem Tag der Verbreitung des Programms. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Der Landesmedienanstalt sind innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.
- (4) Wer schriftlich **oder elektronisch** glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter verlangen, dass ihm Einsicht in das aufgezeichnete Programm oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten sind ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Gegendarstellung

- (1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muss die beanstandete Sendung bezeichnen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.
- (3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.
- (4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.
- (5) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass der Veranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend

anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(6) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes und der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 28

Verlautbarungsrecht

Die Veranstalter eines Rundfunkprogramms haben der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 29

Sendezeit für Dritte

(1) Politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen erhalten während ihrer Beteiligung an den Bundestagswahlen, an den Wahlen zum Thüringer Landtag und an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes. Satz 1 gilt nicht für Bürgermedien.

(2) Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

Vierter Abschnitt

Formen und Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 30

Finanzierung des privaten Rundfunks

(1) Private Rundfunkprogramme können nach den Bestimmungen des Medienstaatsvertrags finanziert werden.

(2) Nicht kommerzielle Rundfunkangebote nach Maßgabe dieses Gesetzes finanzieren sich ausschließlich durch Spenden, aus eigenen Mitteln oder durch sonstige Einnahmen. Als sonstige Einnahmen können hierbei insbesondere die Förderungen aus Mitteln des zusätzlichen Anteils an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 MStV verwendet werden.

(3) Für die Finanzierung des Ereignis- und Einrichtungsrundfunks nach § 31 gilt grundsätzlich die Regelung des Absatzes 1.

(4) Wird ein Rundfunkprogramm nach Absatz 1 auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass der Spender keinen Einfluss auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in der Summe in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen, unter Angabe des

Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden der Landesmedienanstalt mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

(5) Für in Thüringen zugelassene regionale und lokale Fernsehprogramme finden **§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Satz 1 MStV** keine Anwendung.

(6) Werden für Rundfunkprogramme oder Sendungen beim Teilnehmer Entgelte erhoben, ist den Teilnehmern vor dem Empfang des Programms oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen. Ist in Rundfunkprogrammen oder Sendungen nach Satz 1 Werbung enthalten, ist der Teilnehmer in der Ankündigung auch hierauf hinzuweisen.

§ 31

Ereignis- und Einrichtungsrundfunk

(1) Die Landesmedienanstalt führt ein vereinfachtes Verfahren nach § 20 Abs. 6 für Sendungen durch, die

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden (Ereignisrundfunk) oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen (Einrichtungsrundfunk).

Soweit Ereignis- oder Einrichtungsrundfunk die Schwelle nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 MStV nicht überschreitet, bedarf er keiner Zulassung. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Landesmedienanstalt anzuzeigen.

(2) Die Zuweisung für lokale Rundfunkangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung, grundsätzlich für einen Zeitraum von nicht mehr als acht Wochen, erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die **Zuweisung** für einen länger andauernde öffentliche Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden. Für Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung kann die **Zuweisung** auch über einen den örtlichen Bereich der öffentlichen Veranstaltung hinaus erteilt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 wird sie für längstens vier Jahre erteilt.

(3) Der Veranstalter kann mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern dies dem Charakter des Ereignis- oder Einrichtungsrundfunks nicht widerspricht.

(4) Das Nähere zum Ereignis- und Einrichtungsrundfunk regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

Fünfter Abschnitt Bürgermedien

§ 32

Bürgermedien

(1) Bürgermedien sind nichtkommerzielle Angebote, deren Aufgaben insbesondere die Medienbildung, die Vermittlung lokaler und regionaler Informationen **und die niedrigschwellige Ermöglichung lokaler Öffentlichkeiten** sind. Dabei gewährleisten sie den Bürgern einen chancengleichen Zugang zu diesen Angeboten. Bürgermedien sollen die Bürger zu einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien bewegen. Sie sollen Einzelpersonen und

gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen, die nicht Rundfunkveranstalter oder über eine Gesellschaft an einem Medienunternehmen beteiligt sind, Gelegenheit geben, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten.

(2) Bürgermedien sind insbesondere das Medienbildungszentrum (§ 33) sowie Bürgerradios und Bürgerfernsehen (§ 34).

(3) Bürgermedien können auf ihren Übertragungskapazitäten mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern sie dem Charakter der Bürgermedien nicht widersprechen. Darüber hinaus sind im begrenzten Umfang Sendungen und Beiträge untereinander austauschbar.

(4) Der Betreiber einer **Plattform** mit mehr als 15 Kanälen, die mehr als 1.000 Haushalte **versorgt**, stellt auf Verlangen der Landesmedienanstalt unentgeltlich die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung sämtlicher für das Verbreitungsgebiet oder Teile des Verbreitungsgebietes der Plattform bestimmter Bürgermedien zur Verfügung. Teilnetze von Plattformen, deren Angebot nicht regionalisierbar ist, zählen bei der Berechnung der versorgten Haushalte als Bestandteile der jeweiligen Plattform.

(5) Bei Entscheidungen über die Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten sowie bei der Nutzung neuer digitaler Verbreitungswege sollen Bürgermedien angemessen und diskriminierungsfrei berücksichtigt werden. Ihre zeitgemäße technische Verbreitung und angemessene Auffindbarkeit im jeweiligen lokalen oder regionalen Kommunikationsraum sollen gewährleistet werden.

§ 33

Medienbildungszentrum

(1) Die Landesmedienanstalt richtet zur Vermittlung von Medienbildung ein Medienbildungszentrum in eigener Trägerschaft ein. Medienbildung umfasst die Vermittlung eines analytisch-kritischen Verständnisses der Funktion und Wirkungsweisen der Medien in unserer Gesellschaft, von kreativen und praktischen Medienkompetenzen und der Fähigkeit zur Reflexion von Medienerfahrungen sowie ein dazu erforderliches Verantwortungsbewusstsein.

(2) Das Medienbildungszentrum hat insbesondere den Auftrag, Medienprojekte zu initiieren, anzuleiten und zu realisieren. Darüber hinaus sollen Qualifizierungs-, Service- und Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien angeboten werden. Dabei sind Zielgruppen aller gesellschaftlichen Gruppen und Generationen anzusprechen und neue Medientechnologien zu berücksichtigen. Darüber hinaus führt das Medienbildungszentrum Projekte mit Pilotcharakter durch.

(3) Das Medienbildungszentrum kann die Ergebnisse der Projekte nach Absatz 2 in geeigneter Weise verbreiten, insbesondere über die Verbreitungswege der Bürgerradios und des Bürgerfernsehens.

(4) Das Medienbildungszentrum arbeitet mit Bürgerradios und Bürgerfernsehen zusammen und kann an seinen Standorten unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

§ 34

Bürgerradio und Bürgerfernsehen, Bürgermedien-Satzung

(1) Bürgerradios und Bürgerfernsehen haben einen publizistischen Auftrag zu lokaler und regionaler Information. Darüber hinaus bieten sie offene Sendeflächen, die von Bürgern in eigener

Verantwortung genutzt werden können. Die Zulassung enthält Vorgaben zu den zugangsoffenen Sendezeiten. Diese Vorgaben haben zugangsoffene Sendezeiten von mindestens 14 Stunden pro Woche vorzusehen. Des Weiteren sollen Bürgerradios und Bürgerfernsehen sowohl in Zusammenarbeit mit dem Medienbildungszentrum als auch eigenständig medienpädagogische Angebote unterbreiten, die insbesondere der Nachwuchsförderung und einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien dienen.

(2) Wer Bürgerradio oder Bürgerfernsehen veranstalten will, bedarf einer Zulassung der Landesmedienanstalt.

(3) Die Zulassung erhalten sollen grundsätzlich zum Zweck der Veranstaltung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen gegründete, nichtwirtschaftliche, eingetragene Vereine. Die Zulassung wird für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Verlängerungen sind möglich.

(4) Die Landesmedienanstalt unterstützt **Angebote nach § 32 Abs. 1 Satz 1** unter Berücksichtigung lokaler Initiativen sowie unter Beachtung regionaler und struktureller Gegebenheiten im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten.

(5) Das Nähere zu den Bürgermedien regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

Sechster Abschnitt Kabelbelegung, Plattformen

§ 35

Heranführung an Plattformen

Private Betreiber von **Plattformen** haben lokale Fernsehprogramme sowie Bürgerradios und Bürgerfernsehen auf eigene Kosten aus dem jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebiet an ihre **Plattform** heranzuführen, sofern eine Heranführung an die **Plattform** innerhalb des jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebietes nicht erfolgt.

[§ 36 wird ersatzlos aufgehoben]

§ 37

Plattformen und Netzneutralität

(1) Für Plattformen gelten § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 24 bis 40 sowie die §§ 78 bis 90 MStV entsprechend.

(2) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie natürliche oder juristische Personen, die den Zugang zu solchen Netzen vermitteln, dürfen Rundfunk und Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder nicht zugunsten anderer Datenübertragungen blockieren, verlangsamen oder anderweitig behindern. Insbesondere ist es unzulässig, die Übertragung von Rundfunk und Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder besonderen Preisanforderungen zu unterwerfen. Bei Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten dürfen bestimmte Inhalte, Dienste oder Anwendungen nicht aus dem Volumenverbrauch herausgerechnet oder nach Verbrauch des vereinbarten Datenvolumens von einer Drosselung ausgenommen werden.

§ 38

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer eine Kabelanlage oder Plattform betreibt, hat dies der Landesmedienanstalt innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Angabe der Zahl der verfügbaren Kanäle, der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und der Kabelbelegung oder Plattformbelegung anzuzeigen. Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb einer Kabelanlage oder Plattform aufnimmt, hat dies der Landesmedienanstalt vor Inbetriebnahme mit den gleichen Angaben anzuzeigen. Änderungen sind der Landesmedienanstalt unverzüglich mitzuteilen; für Änderungen der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten genügt eine halbjährliche Anzeige.

(2) Der Veranstalter eines Programms und der Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform sind verpflichtet, der Landesmedienanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Veranstalter eines Programms hat sicherzustellen, dass er der Landesmedienanstalt Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu zwei Monate ab dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung auf seine Kosten unverzüglich zu übermitteln.

§ 39

Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalt regelt durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts. Dabei ist die Bedeutung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

Siebter Abschnitt Landesmedienanstalt

§ 40

Rechtsform und Organe

(1) Die Landesmedienanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Die Versammlung der Landesmedienanstalt kann den Sitz durch Beschluss ändern.

(2) Die Landesmedienanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Organe der Landesmedienanstalt sind

1. die Versammlung und

2. der Direktor.

(4) Amtliche Mitteilungen und die Satzungen der Landesmedienanstalt werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Insoweit wird dem Grundsatz der öffentlichen Bekanntmachung entsprochen. Im Einzelfall kann aus Kostengründen dabei auf eine vollständige Bekanntmachung der Texte im Internetangebot der Thüringer Landesmedienanstalt verwiesen werden.

§ 41

Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt

(1) Die Landesmedienanstalt nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie sorgt für deren Durchführung und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Dabei hat sie auch beratend und vermittelnd tätig zu sein.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt sind insbesondere:

1. die Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern und die Aufhebung der Zulassung durch Rücknahme oder Widerruf,

2. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,

3. die Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter, Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter,

4. die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrags und der Regelungen des Zulassungsbescheids **und des Zuweisungsbescheids** sowie die Überwachung der Einhaltung der Programmgrundsätze, insbesondere der Aufnahme eines angemessenen Wortanteils in die Programme der Hörfunkprogramme privater Veranstalter,

5. die Begleitung und Unterstützung bei der Verwirklichung sowie die Weiterentwicklung eines vielfältigen Angebots an Bürgermedien,

6. die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung und neuartiger Programmformen,

7. die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen zur Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen und Plattformen,

8. die Unterstützung der Medienforschung,

9. die Förderung von Projekten im Einrichtungsrundfunk,

10. die Förderung der technisch gebotenen Infrastruktur nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MStV,

11. die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung,

12. die Unterstützung der Entwicklung des Medienstandorts Thüringen mit seinen spezifischen Schwerpunkten, insbesondere durch Förderung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen zur Vernetzung, Beratung und Weiterbildung von Medienschaffenden in Thüringen,

13. die Zusammenarbeit mit den Medienanstalten der Länder, insbesondere den mitteldeutschen Landesmedienanstalten, im Rahmen eines Arbeitskreises zur Stärkung der Bedeutung Mitteldeutschlands als länderübergreifender Medienraum,

14. die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit über ihre Aktivitäten.

(3) Die Landesmedienanstalt überwacht mit Ausnahme der Einhaltung der Vorschriften für die Datenschutzaufsicht die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien des Medienstaatsvertrags sowie der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes. Sie ist Aufsichtsbehörde nach § 111 Abs. 1 MStV und sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

§ 42

Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden je einen Vertreter:

1. die evangelischen Kirchen,

2. die katholische Kirche,
3. die jüdischen Gemeinden,
4. die Familienverbände,
5. die Arbeitgeberverbände,
6. die Handwerkerverbände,
7. die Bauernverbände,
8. die Verbände der Opfer des Stalinismus,
9. die Verbände der Kriegsoffer, Wehrdienstgeschädigten und Sozialrentner,
10. der Bund der **Heimat**vertriebenen **e. V.** Landesverband Thüringen,
11. die Behindertenverbände,
12. die Frauenverbände,
13. die Jugendverbände,
14. die Kulturverbände,
15. die Hochschulen,
16. der Landessportbund **Thüringen e. V.**,
17. die Verbände der freien Berufe,
18. die Verbraucherschutzverbände,
19. die Naturschutzverbände,
20. die Interessenvertretungen der Migranten und
21. der Thüringische Landkreistag **e. V.** und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen **e. V.**

Die Arbeitnehmerverbände entsenden zwei Vertreter, die verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen angehören. Die Landesregierung entsendet einen Vertreter. Der Versammlung gehört ferner je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen an.

(2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer

1. **aufgrund von Zweifeln nach § 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) am Vorliegen der Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) nicht in ein Beamtenverhältnis des Landes berufen werden könnte,**
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Anbieter eines privaten Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen wesentlich beteiligt ist oder
4. seinen Lebensmittelpunkt nicht in Thüringen hat.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 20 genannten Organisationen und Gruppen entsenden die jeweiligen Landesverbände oder -vereinigungen die Vertreter. **Solange und soweit Mitglieder nicht in die Versammlung entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend.**

(4) Die Organisationen und Gruppen, denen nach Absatz 1 Sitze in der Versammlung zustehen, entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. Dabei sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. **Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, soll einem Mann eine Frau und**

einer Frau ein Mann nachfolgen. Die Landesmedienanstalt wird ermächtigt, das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 in einer Satzung zu regeln.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest. **Das Nähere zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder der Versammlung regelt die Landesmedienanstalt in einer Satzung.**

(6) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung der Versammlung. Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit fordert die Landesmedienanstalt die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 21 und Satz 3 entsendungsberechtigten Organisationen oder Gruppen auf, einen Vertreter für die neue Amtszeit zu entsenden und der Landesmedienanstalt nach Maßgabe des Absatzes 3 zu benennen. Sie hat dies im Thüringer Staatsanzeiger und in sonstiger Weise landesweit bekannt zu machen. Zur Entsendung der Vertreter des Landtags wendet sich die Landesmedienanstalt an den Präsidenten des Landtags und an die oberste Landesbehörde zur Entsendung eines Vertreters der Landesregierung.

(7) Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Mitglieder der Versammlung und ehemalige Mitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Landesmedienanstalt bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) **Wenn ein Mitglied der Versammlung dem ihn entsendenden Landesverband, der Landesvereinigung oder der entsendungsberechtigten Landtagsfraktion nicht mehr angehört oder die entsendungsberechtigte Landtagsfraktion ihren Fraktionsstatus verliert, scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus; nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ist ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit zu entsenden.** Gleiches gilt für den Fall, dass die ein Entsendungsverbot rechtfertigenden Voraussetzungen nachträglich bekannt werden oder eintreten.

§ 43

Beschlüsse, Versammlungsvorstand

(1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

(2) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter (Versammlungsvorstand). Die Versammlung kann den Versammlungsvorstand um maximal zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ausschussvorsitzenden erweitern. Der Versammlungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 44

Zuständigkeit der Versammlung und des Versammlungsvorstands

(1) Die Versammlung ist zuständig,

1. über die Zulassung, deren Widerruf oder Rücknahme zu entscheiden,

2. über die Zuweisung, deren Änderung, Widerruf oder Rücknahme zu entscheiden,

3. den Direktor der Landesmedienanstalt zu wählen, abzurufen und seine Vergütung festzulegen,

4. die Satzung über die innere Ordnung der Landesmedienanstalt zu erlassen; die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
 5. Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung zu regeln,
 6. den jährlichen Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu verabschieden, den Finanzplan aufzustellen und dem Direktor Entlastung zu erteilen,
 7. den Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt zu bestimmen,
 8. für die Vergabe von Gutachten zur Medienforschung,
 9. für die Feststellung, dass eine Zulassung wegen wiederholter Rechtsverstöße nicht verlängert wird (§ 15 Abs. 1 Satz 6),
 - 10. das Nähere über das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an kommerzielle Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme durch Satzung zu regeln,**
 11. das Nähere zu den vereinfachten Verfahrensvorschriften für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk, Pilotprojekte sowie Bürgerradio und Bürgerfernsehen (§ 20 Abs. 6) durch Satzung zu regeln,
 12. für die Überwachung der Programmgrundsätze nach § 3,
 13. für die Feststellung, ob die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch die Gesamtheit der in einem Verbreitungsgebiet verbreiteten Rundfunkprogramme erfüllt sind (§ 9),
 14. über die Vertretung wesentlicher Meinungen im Programmbeirat zu entscheiden (§ 9 Abs. 2),
 15. das Nähere zum Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31) durch Satzung zu regeln,
 16. das Nähere zu den Bürgermedien nach § 34 Abs. 5 zu regeln,
 17. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 103 Abs. 2 Satz 4 MStV),
 18. für die Festlegung des Sitzes der Landesmedienanstalt (§ 40 Abs. 1 Satz 2) sowie
 19. die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln (§ 42 Abs. 7 Satz 2); als Aufwandsentschädigung kann ein Betrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrats des Mitteldeutschen Rundfunks festgesetzt werden; bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung sind das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die finanzielle Gesamtsituation der Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.
- (2) Der Verwaltungsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Direktors und berichtet darüber der Versammlung. Der Zustimmung des Verwaltungsvorstands bedürfen insbesondere folgende Geschäfte des Direktors:
1. **die Einstellung und Höhergruppierung** der Bediensteten der Landesmedienanstalt in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, sowie die Bestellung des Vertreters nach § 46 Abs. 3 und
 2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000 Euro.

§ 45

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung setzt die Versammlung folgende ständige Ausschüsse ein:

1. den Programm- und Jugendschutzausschuss,

2. den Haushaltsausschuss,
3. den Rechtsausschuss,
4. den Technikausschuss und
5. den Ausschuss für Bürgermedien und Medienbildung.

Die Versammlung kann weitere Ausschüsse bilden. Sie wählt für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Ausschüsse und den jeweiligen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der Versammlungsmitglieder.

(2) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuss ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 44 Abs. 3 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(3) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung, hierbei sind insbesondere die Programmbeobachtung und Aspekte des Jugendschutzes zu berücksichtigen.

§ 46

Wahl des Direktors

(1) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er soll Erfahrungen im Medienbereich sowie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare, ihn zur Leitung der Landesmedienanstalt befähigende Ausbildung haben. Er ist hauptamtlich tätig. Der Direktor soll seinen Lebensmittelpunkt in Thüringen haben.

(2) Der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor ab und vertritt die Landesmedienanstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Direktors fort; das Dienstverhältnis besteht solange weiter.

(3) Der Direktor bestellt einen Bediensteten der Landesmedienanstalt zu seinem Vertreter.

(4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 47

Unvereinbarkeiten

Zum Direktor der Landesmedienanstalt kann nicht gewählt werden, wer

1. **aufgrund von Zweifeln nach § 8 Abs. 3 ThürLaufbG am Vorliegen der Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG nicht in ein Beamtenverhältnis des Landes berufen werden könnte,**

2. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört,

3. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständig freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder

4. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

§ 48

Zuständigkeit des Direktors

(1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor ist insbesondere zuständig,

1. Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über Aufsichtsmaßnahmen und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden,
3. den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht der Landesmedienanstalt aufzustellen,
4. die Bediensteten der Landesmedienanstalt einzustellen, höherzugruppieren, zu entlassen und die Dienstaufsicht wahrzunehmen,
5. für die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten, insbesondere mit den Landesmedienanstalten der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen, und
6. im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung, im Verhinderungsfall mit einem seiner Stellvertreter, dringliche unaufschiebbare Anordnungen zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Versammlung zu besorgen; die Versammlung ist davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 49

Bedienstete der Landesmedienanstalt

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesmedienanstalt, mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors, bestimmen sich nach den für **Tarifbeschäftigte** des Landes geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der **Bediensteten der Landesmedienanstalt, mit Ausnahme des Direktors, muss denjenigen der vergleichbaren Tarifbeschäftigten** des Landes entsprechen.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

§ 50

Finanzierung der Landesmedienanstalt

(1) Die Landesmedienanstalt deckt ihren Finanzbedarf aus dem Anteil an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 MStV. Soweit sie Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält, setzt sie diese zur Förderung lokaljournalistischer Angebote sowie zur Aus- und Fortbildung von Medienschaffenden ein.

(2) Die Landesmedienanstalt erhebt aufgrund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Landesmedienanstalt verwendet den Anteil nach **Absatz 1** zur Finanzierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen, zur Förderung der technischen Versorgung des gesamten Landes, zur Förderung lokaler, nicht kommerzieller Rundfunkangebote nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und von Medienbildungs-Projekten einschließlich entsprechender Qualifizierungs-, Service- und Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien im Sinne des § 33 Abs. 2 sowie entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 41 Abs. 2 **Nr. 11 und 12**.

(4) Soweit die Landesmedienanstalt den Anteil an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 MStV entsprechend den Absätzen 1 bis 3 nicht in Anspruch nimmt, steht er dem Landesfunkhaus Thüringen im MDR zu. Diese Mittel werden nach Maßgabe der Entscheidungen der Mitglieder des Rundfunkrats des Landes für rundfunkspezifische Maßnahmen zur Förderung und Darstellung des Medienstandorts Thüringen unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen verwendet. Ferner sollen die Mittel auch für Kinder- und Jugendfilmförderung sowie für Kinder- und Jugendprojekte mittels neuer Medientechnologien eingesetzt werden. Darüber hinaus können die Mittel zur Ausweitung der Darbietungen des MDR im Hörfunk und Fernsehen von in Thüringen veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen verwendet werden. Der MDR veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger für jedes Kalenderjahr einen Bericht, aus dem hervorgeht, für welche Projekte und in welcher Höhe diese Mittel verwendet wurden.

§ 51

Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Die Landesmedienanstalt ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach § 105 der **Thüringer** Landeshaushaltsordnung. Der Haushaltsplan der Landesmedienanstalt bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung gewahrt sind.

(2) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesmedienanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesmedienanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landesmedienanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

(3) Die Landesmedienanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

(4) Der Haushaltsplan kann die Bildung von angemessenen Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können. Grund, Ansammlungshöhe und -zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan anzugeben.

§ 52

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesmedienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Landesmedienanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen

vorzulegen. Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Landesmedienanstalt übermittelt der obersten Landesbehörde Abdrucke aller Bescheide über die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder Ablehnung einer Zulassung **oder Zuweisung**.

(3) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Landesmedienanstalt durch schriftliche **oder elektronische** Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Landesmedienanstalt an, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Achter Abschnitt **Entsendung eines Vertreters in den ZDF-Fernsehrat**

§ 53 **Entsendung eines Vertreters in den ZDF-Fernsehrat**

(1) Als Mitglied in den ZDF-Fernsehrat wird durch den Freistaat Thüringen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. pp des ZDF-Staatsvertrags vom 31. August 1991 (GVBl. S. 635) in der ab dem Inkrafttreten des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags geltenden Fassung ein Vertreter aus dem Bereich „LSBTTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)“ entsandt.

(2) Entsandt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Gesellschaftliche Verbände und Organisationen des Bereichs „LSBTTIQ“ mit Sitz in Thüringen können sich bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode des ZDF-Fernsehrats beim Landtag um die Einräumung eines Entsendungsrechts für den Vertreter im ZDF-Fernsehrat nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. pp des ZDF-Staatsvertrags bewerben. Die Auswahl trifft der Landtag durch Beschluss. Das Entsendungsrecht des nach Satz 2 bestimmten Verbandes oder der bestimmten Organisation besteht für die gesamte Amtsperiode des ZDF-Fernsehrats.

Neunter Abschnitt **Kostenfestsetzung für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren**

§ 53a **Kostenfestsetzung für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Beitrag zur Deckung der Kosten festzusetzen, der für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren von der Rundfunkanstalt an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen ist.

Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen **§ 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 2** in einem landesweiten Hörfunkvollprogramm einen angemessenen Anteil journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträge insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, wiederholt und nachhaltig unterschreitet,
2. als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen § 4 Abs. 1 der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters nicht nachkommt,
3. den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs und die Festlegung seines Verantwortungsbereichs zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
5. als Träger der technischen Übertragungseinrichtung Rundfunksendungen oder Rundfunkprogramme verbreitet, nachdem die Landesmedienanstalt nach § 7 Abs. 2 die Verbreitung untersagt hat,
6. entgegen § 12 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 2 Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,
- 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Übertragungskapazitäten ohne Zuweisung nutzt,**
- 8.** als Veranstalter einer Informationspflicht nach § 25 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht nachkommt,
- 9.** seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 26 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
- 10.** als Veranstalter entgegen § 30 a) die Höhe des Entgelts nicht ankündigt (Absatz 6 Satz 1) oder b) in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist (Absatz 6 Satz 2),
- 11.** als Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform die Anzeigen und Änderungsmitteilungen nach § 38 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vornimmt,
- 12.** als Veranstalter eines herangeführten Programms oder als Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform a) entgegen § 38 Abs. 2 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder b) entgegen § 38 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 **OWiG** ist die Landesmedienanstalt. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach entsprechenden Bestimmungen in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(4) Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die

Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt nach sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

§ 55

Übergangsbestimmung

(1) Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, die am Tag vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Landesmediengesetzes rechtskräftig bestehen, gelten für ihre bisherige Laufzeit weiter; die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Eine nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulässige Zusammenführung mehrerer vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes vorhandener Zulassungsinhaber kann in Form einer Zusammenarbeit oder als Unternehmenszusammenschluss erfolgen. Auch in diesen Fällen gelten Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, die am Tag vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes rechtskräftig bestehen, für ihre bisherige Laufzeit weiter. § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 14 und 23 finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten für solche Zusammenführungen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern. Die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)

Prälegislatives Konsultationsverfahren

Das Prälegislative Konsultationsverfahren wurde durchgeführt. Stellungnahmen abgegeben haben die Fraktion DIE LINKE und die damalige Fraktion BSW.

I. Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE

Problem, Regelungsbedürfnis und die grundsätzlichen Ziele der Novelle wurden von der Fraktion DIE LINKE anerkannt bzw. unterstützt. Allerdings wurde moniert, der Entwurf beschädige die Medienvielfalt und lasse insbesondere bei der Demokratisierung und der Stärkung bürgernaher Medienangebote Leerstellen. Insbesondere könne der Verlust an Medienvielfalt bei etwaiger Einführung des „Funkhausmodells“ durch die Ermöglichung von kommerziellem Lokalradio, die grundsätzlich begrüßt wird, nicht ohne weiteres ausgeglichen werden. Eine etwaige Förderung kommerzieller Angebote dürfe nicht zulasten der Bürgermedien erfolgen. Die Pflicht der TLM zur Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts solle beibehalten werden. Die vorgesehene Neuregelung für eine geschlechtergerechte Besetzung der TLM-Versammlung wird ausdrücklich begrüßt. Schließlich werden eine Vertretung bislang unterrepräsentierter Gruppen in der TLM-Versammlung sowie die Entwicklung von Beteiligungsformaten für Bürger angemahnt.

Die Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE hat zu zwei Änderungen des Gesetzentwurfs geführt:

Erstens wurde den Bürgermedien in Ansehung der Forderung ihrer weiteren Stärkung ihr Aufgabenspektrum um die Ermöglichung niedrigschwelliger lokaler Öffentlichkeiten erweitert. Damit verbunden ist die Erwartung, dass die Bürgermedien nicht mehr nur für eher kleine Kreise von Aktiven und Nutzern Medienbildung sowie lokale und regionale Informationen vermitteln, sondern darüber hinaus Möglichkeiten schaffen, die es auch unabhängig von der Beteiligung an der Herstellung von Sendungen oder von Kursteilnahmen

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 573211-500
Telefax +49 361 573211-107

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust-ID: DE343898044

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 4
(Angerbrunnen)



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

prinzipiell jedem Thüringer ermöglichen, sich auf einer lokalen Plattform öffentlich einzubringen.

Zweitens wurde die ursprünglich zur Streichung vorgesehene Pflicht der Landesmedienanstalt, einen jährlichen Geschäftsbericht zu erstellen, unverändert beibehalten.

Die weiteren von der Fraktion DIE LINKE angesprochenen Punkte wurden aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

Zunächst ist ein begrenzter Vielfaltverlust im kommerziellen Hörfunk bei einer etwaigen Umsetzung des „Funkhausmodells“ in Gestalt einer Fusion von Antenne Thüringen und Landeswelle Thüringen, der durch ggf. neu entstehende kommerzielle Lokalradios nur lokal kompensiert werden kann, hinzunehmen. Denn bei der Einstellung eines der landesweiten Hörfunk-Vollprogramme wäre der Vielfaltverlust noch erheblich größer. Die Anregung, den Kerngehalt des Änderungsgesetzes zu befristen und nach drei bis fünf Jahren zu evaluieren, ist lebensfremd, denn bis dahin ggf. vollzogene Fusionen von bislang eigenständigen Rundfunkveranstaltern könnten nicht mehr rückabgewickelt werden.

Eine Förderung etwa entstehender neuer kommerzieller Lokalradios (§ 17 ThürLMG) ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und kann folglich auch nicht zu einem Rückgang der Förderung der Bürgermedien führen; diese Sorge ist somit unbegründet.

Schließlich ist kein substantielles Defizit bei der Berücksichtigung gesellschaftlicher Gruppen in der TLM-Versammlung erkennbar. Insbesondere sind die in der Stellungnahme erwähnten Migrantinnen und Migranten über ihre Interessenvertretungen bereits entsendungsberechtigt und machen auch Gebrauch davon. Schließlich erscheint eine gesetzliche Regelung von Beteiligungsformaten für Bürger nicht geboten, was die TLM nicht daran hindert, selbst solche Beteiligungsformate zu entwickeln.

II. Stellungnahme der damaligen BSW-Fraktion

Von der damaligen BSW-Fraktion wurde anerkannt, dass die mit dem Gesetz vorgesehene Ermöglichung einer stärkeren Zusammenarbeit und Zusammenführung von Rundfunkveranstaltern dazu beitragen kann, bestehende Angebote wirtschaftlich zu stabilisieren.

Die damalige BSW-Fraktion hat einige ausformulierte Änderungsvorschläge unterbreitet:

Die redaktionelle Eigenständigkeit mehrerer Programme, die ein einziger Veranstalter unter Nutzung des „Funkhausmodells“ zulässigerweise veranstaltet, soll gewahrt bleiben. Zudem wurde eine strengere Begrenzung des Einflusses eines marktbeherrschenden Hörfunkveranstalters auf andere Hörfunkveranstalter vorgeschlagen.

Ferner wurde eine neue Regelung zur Sicherung der eigenständigen lokalen und regionalen Publizistik bei lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen vorgeschlagen.

Darüber hinaus wurde eine neue Regelung für die Berücksichtigung der Bürgermedien bei der Frequenzzuweisung vorgeschlagen.

Ebenfalls zugunsten der Bürgermedien wurde eine Verlängerung der Zulassungsdauer von bislang maximal vier Jahren auf künftig fix acht Jahre angeregt sowie eine gesetzliche Festschreibung einer mehrjährig planbaren Bürgermedien-Förderung durch die Landesmedienanstalt.

Schließlich wurden Änderungen der Übergangsbestimmung vorgeschlagen, um bestehende Zulassungen und Zuweisungen rechtssicher auf ein etwa entstehendes neues Funkhaus überführen zu können.

Die Stellungnahme der damaligen BSW-Fraktion hat zu drei Änderungen des Gesetzentwurfs geführt:

Erstens wurde ein neuer § 17 Abs. 3 (eigenständige lokale und regionale Publizistik bei lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen) in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der BSW-Formulierungsvorschlag wurde unverändert übernommen.

Zweitens wurde ein neuer § 32 Abs. 5 (angemessene Berücksichtigung der Bürgermedien bei der Zuweisung und Gewährleistung ihrer Auffindbarkeit) in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der BSW-Formulierungsvorschlag wurde weitgehend übernommen, jedoch zu einer Soll-Vorschrift abgeschwächt. Ferner wurde das Wort "dauerhaft" aus dem BSW-Formulierungsvorschlag gestrichen, damit nicht der Eindruck einer ÖRR-ähnlichen Bestandsgarantie für die Bürgermedien entsteht.

Drittens wurde der Vorschlag zur Präzisierung der Übergangsbestimmung in § 55 wurde indirekt aufgegriffen.

Die weiteren Vorschläge der damaligen BSW-Fraktion wurden nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen, um dessen Kerninhalte nicht zu unterlaufen oder zu verwässern.